



**familien selbsthilfe
psychiatrie**

**Bundesverband der Angehörigen
psychisch erkrankter Menschen e.V.**

Stand: 14.06.2016

Stellungnahme des Bundesverbands der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (Referentenentwurf - PsychVVG)

Der Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. (BApK) ist eine Selbsthilfeverband der vor über 30 Jahren gegründet wurde und sich für die Belange von psychisch kranken Menschen und Ihrer Familie einsetzt. Dazu gehören nicht nur politische Forderungen, sondern auch Aufklärung durch Öffentlichkeitsarbeit um falsche Vorstellungen und Stigmatisierungen abzubauen.

Unter dem Dach des Bundesverbands engagieren sich 15 Landesverbände mit über 7000 Mitgliedern und über 500 Selbsthilfegruppen.

Allgemeine Bewertung

Das Bundesministerium für Gesundheit hat einen Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Versorgung und Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen – kurz PsychVVG - vorgelegt. Damit folgt die Bundespolitik den Forderungen wissenschaftlicher Fachverbände, zahlreicher Verbände aus den Bereichen Psychiatrie und Psychosomatik, Betroffenenverbänden sowie der Freien Wohlfahrtspflege. Der Paritätische Gesamtverband und seine Mitglieder (darunter auch der BApK) hat sich ebenfalls von Beginn an gegen die Einführung eines pauschalierten Entgeltsystems für Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) ausgesprochen und dabei auch das breite zivilgesellschaftliche Bündnis „Weg mit PEPP“ in seinen Forderungen aktiv unterstützt.

Der BApK begrüßt die den politischen Gestaltungswillen zur Weiterentwicklung des psychiatrischen Unterstützungssystems, sieht jedoch bei vielen der neu vorgesehenen gesetzlichen Regelungen noch offene Fragen und Nachbesserungsbedarf.

Zentrale Punkte einer guten Weiterentwicklung der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung sind für den Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen die Stärkung der sektorenübergreifenden Versorgung

Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V.

Oppelnerstr. 130, 53119 Bonn, Telefon: 0228 71002400, Fax: 0228 658063

Email: bapk@psychiatrie.de, Internet: <http://www.bapk.de>

sowie die tatsächliche Verbesserung der Versorgung von schwer und chronisch psychisch kranken Menschen. Ob der vorliegende Referentenentwurf sich als „PEPP“-System in neuem juristischem Gewand erweist und die Umsetzung doch zu einer Verschlechterung der Versorgung psychisch Erkrankter führt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bewertet werden.

Entscheidend ist jedoch folgendes: Menschen mit psychischen Erkrankungen benötigen ein Hilfe- und Versorgungssystem, das die besonderen Bedingungen ihrer Erkrankungen und ihrer Lebenssituation adäquat berücksichtigt. Das pauschalierte Entgeltsystem Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) hat sich hingegen als nicht geeignet erwiesen, da es die falschen ökonomischen Anreize setzt und eine menschenwürdige Versorgung und Behandlung von psychisch erkrankten Menschen nicht gewährleistet. Wissenschaftliche Fachverbände der Psychiatrie und Psychosomatik haben daher ein konkretes Alternativkonzept für ein künftiges Entgeltsystem vorgelegt.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat nun einen neuen Gesetzesvorschlag zur Weiterentwicklung der Versorgung und Vergütung im psychiatrischen und psychosomatischen Bereich unterbreitet, der vor allem folgende wesentliche Änderungen beinhaltet:

1. Erweiterung der Möglichkeiten der ambulanten Behandlung für Psychiatrien und psychosomatische Kliniken durch stationsäquivalente Behandlung (Hometreatment),
2. Einführung eines krankenhausesindividuellen Budgetsystems anstelle von Festpreisen mit umfassenden Kontroll- und Verhandlungsmöglichkeiten für die Krankenkassen,
3. Verbindliche Einführung des Psych-Entgeltsystems für alle Einrichtungen, jedoch nicht mehr als Preissystem und keine Verlängerung der Optionsphase,
4. Bestimmungen zur personellen Mindestbesetzung von psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern und Abteilungen.

Stellungnahme des BApK Zu 1. Stationsäquivalente Behandlung/ Hometreatment

Die Möglichkeit einer psychiatrischen Behandlung im häuslichen Umfeld ist positiv anzusehen. Allerdings stellen sich Angehörige die Frage welche Verantwortung sie

durch das Hometreatment zusätzlich übernehmen müssen? Das Gefühl, die Verantwortlichkeit in die Familie zu verlagern ist enorm. Angehörige müssen, sofern die stationäre Behandlung durch das Hometreatment ersetzt wird, gefragt und involviert werden. Es müssen verbindliche Hilfeleistungen für die Betroffenen Familien vorgesehen werden. Dadurch erfahren Angehörige eine tiefgreifende Entlastung und haben die Hoffnung auf eine langfristige Verbesserung ihrer häuslichen Situation sowie der Lebenssituation des erkrankten Angehörigen.

Der Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen weist darauf hin, dass durch den häuslichen Verbleib des Erkrankten der Familie folgende Belastungen entstehen können:

- Mit allen kritischen Symptomen, die ein psychisch Kranker in Akutphasen entwickeln kann (Weglaufen, Suizidalität, Aggressivität, Vergiftungsideen, wahnhaftige Handlungen, „Fortsetzung des Alkoholmißbrauches, etc.) konfrontiert zu sein,
- Fehlende Abklärung rechtlicher Aspekte, insbesondere bei zunächst nicht erkannter Selbst- und Fremdgefährdung, ab wann muss ich eingreifen?
- Angehörige sind schon wegen unterlassener Hilfeleistung verurteilt worden. Der Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen fordert ein Rechtsgutachten zur Frage der häuslichen Behandlung bei „Problempatienten“. Wer trägt die rechtliche Verantwortung? Der Patient? Der Angehörige? Der klinische Arzt? Der Hausarzt? Der Facharzt?
- Es ist unerlässlich, dass ein „häusliches Pflegegeld“ (+Rentenversicherung) gezahlt werden, wenn der Behandlungsbedarf ärztlich festgestellt wurde. Die zeitlichen und materiellen Belastungen sind hoch.
- Eine Festschreibung der Mindestkontaktdichte und der Mindestpersonalpräsenz/ Qualifikation für den häuslichen Bereich sollte erfolgen.
- Welche Rolle spielt künftig der MDK?
- Es muss ein Wahlrecht bestehen. Nur wenn pflegende Angehörige/ Lebenspartner/ im Haushalt Zusammenlebende und Patient einer Meinung sind, dann kann home treatment stattfinden. Fühlt sich der Angehörige überfordert (gefährliche Pflege), muss ein klinischer Arzt jederzeit die stationäre Behandlungsnotwendigkeit prüfen und den Patienten jederzeit aufnehmen.

Zu 2. Krankenhausindividuelles Budgetsystem anstelle von Festpreisen

Der BApK mischt sich nicht in das Budgetsystem anstelle von Festpreisen ein.

Zu 3. Einführung des Psych-Entgeltsystems

Der Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. sieht den Verbleib beim PEPP-System als Kalkulationsgrundlage kritisch. Auch wenn von der Verwendung als Preissystem Abstand genommen wurde, bleibt Nachbesserungsbedarf, den Entgeltkatalog vor allem in Richtung der sektorenübergreifenden Versorgung weiterzuentwickeln und Versorgungslücken für schwer psychisch kranke Menschen zu schließen.

Zu 4. Mindestpersonalbemessung

Die Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV) gilt bis einschließlich Ende 2019. Ab dem Jahr 2020 soll es verbindliche Mindestanforderungen für die berufsbezogene Personalausstattung geben, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) festgelegt werden. Diese sollen Bestandteil der Qualitätssicherung und möglichst im Rahmen von Leitlinien evidenzbasiert festgelegt werden.

Der Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. begrüßt diese Neuregelung. Die Einhaltung der Mindestvorgaben für die Ausstattung mit therapeutischem Personal muss verbindlich vorgeschrieben werden und oberste Priorität erhalten.

Resümee

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Referentenentwurf bzw. dessen gesetzliche Regelungen zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen teilweise Verbesserungen gegenüber dem alten PEPP-System enthält.

Der Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. begrüßt unter Vorbehalt der Befragung und Freiwilligkeit der Angehörigen

- eine stationsäquivalente psychiatrische Behandlung eingeführt wird,

- der G-BA Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichem therapeutischen Personal bis 2019 beschließen muss,
- die Kliniken die Umsetzung der Psychiatrie-Personalverordnung und später die Mindestvorgaben für das therapeutische Personal nachweisen müssen.

Wenn psychiatrische Kliniken und Fachabteilungen in ihrer Arbeitsweise als Bestandteil der gemeindenahen Versorgung gestärkt werden sollen, ist jedoch die Verzahnung von Krankenhaus und anderen Angeboten für psychisch kranke Menschen mehr als bisher auszubauen. Insbesondere die Einbeziehung der Angehörigen muss Berücksichtigung finden. Diesem Anliegen wird der Entwurf gar nicht gerecht.

Des Weiteren vermisst der Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. die Involvierung von Angehörigen. Angehörige treten für gleichberechtigt Gespräche zwischen Betroffenen und Fachleuten der psychiatrischen Versorgung ein. Daher wäre es wünschenswert Angehörige als Expertinnen und Experten anzusehen und einzubeziehen.